

RS Vwgh 1993/5/24 92/15/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.1993

Index

EStG

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §184 Abs1

UStG 1972 §12 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/13/0279 E 15. Juni 1988 VwSlg 6333 F/1988 RS 1

Stammrechtssatz

Es ist wohl richtig, daß abzugufähige Vorsteuern auch im Schätzungsweg ermittelt werden können; Voraussetzung ist aber auch in diesem Fall, daß gem § 12 Abs 1 UStG 1972 als erwiesen angenommen werden kann, daß dem Unternehmer entsprechende Vorsteuern in Rechnung gestellt wurden. Da der Bf dies ausdrücklich verneint hat, stand ihm ein Vorsteuerabzug nicht zu.

Schlagworte

Rasenpflege Sportplatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150009.X07

Im RIS seit

30.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>